

Examensklausurenkurs WS 2003/04

Klausur

am 08. November 2003

Die Eheleute A und B errichteten am 15. Juni 1983 ein gemeinschaftliches Testament. In der vom Ehemann eigenhändig geschriebenen und von beiden Ehegatten eigenhändig unterzeichneten Testamentsurkunde setzten sich die Ehegatten gegenseitig zu alleinigen Erben ein und bestimmten weiter, dass nach dem Tod desjenigen Ehegatten, welcher den anderen überlebt, der beiderseitige Nachlass an den Sohn D ihrer einzigen gemeinsamen Tochter C fallen soll. Zum Vermögen des A gehörte ein Hausgrundstück im Wert von etwa 1 Million Euro. B war ebenfalls nicht unvermögend. Sie hatte ihr Kapital in Höhe von etwa 500.000,00 Euro in festverzinslichen Wertpapieren angelegt.

B starb am 01. August 1983. Sie wurde entsprechend dem Inhalt des gemeinschaftlichen Testaments von ihrem Ehemann A allein beerbt, der ein sehr gutes Verhältnis zu seiner Tochter C hatte. Als diese nach dem Tod ihrer Mutter vom Inhalt des gemeinschaftlichen Testaments vom 15. Juni 1983 erfuhr, machte sie ihrem Vater heftige Vorwürfe, dass sie persönlich von ihren beiden Eltern überhaupt nichts erben solle. Dass ihr am 20. Januar 1983 geborener Sohn D alles erhalten solle, empfand sie als ungerecht.

Unter dem Eindruck dieser Vorhaltungen begab sich A mit seiner Tochter C am 15. November 1983 zum Notar und schloss mit ihr zur Niederschrift des Notars N einen Erbvertrag, in welchem er C zu seiner Alleinerbin einsetzte. Gleichzeitig schloss A mit C einen notariell beurkundeten Schenkungsvertrag, in welchem er dieser sein Hausgrundstück mit sofortiger Wirkung schon jetzt übertrug. Die Parteien erklärten vor dem Notar auch sogleich die Auflassung. Einige Wochen später wurde C als neue Eigentümerin im Grundbuch eingetragen.

A starb am 30. November 1990. Auf den Rat eines Bekannten nahm C in einem von ihr selbst verfassten Brief an das zuständige Nachlassgericht die Erbschaft nach ihrem Vater im eigenen Namen ausdrücklich an und schlug sie, um ganz sicher zu gehen, vorsorglich als alleinige gesetzliche Vertreterin des D in dessen Namen aus.

1. D erfährt von diesen Vorgängen erst Anfang 2003. Er verlangt daraufhin von seiner Mutter C die Herausgabe des ihr von seinem Großvater übertragenen Hausgrundstückes und der noch vorhandenen, von B stammenden Wertpapiere. Mit Recht ?
2. a) Angenommen, D stehen die erhobenen Ansprüche zu: Kann C sich weigern, diese zu erfüllen ? Kann sie vom Notar N Schadensersatz verlangen ?
b) Nachdem C den Schadensersatzanspruch gegen N erhoben, aber bevor noch N ihn erfüllt hatte, starb C, ohne ein Testament errichtet zu haben. Kann D, ihr einziges Kind, nunmehr Erfüllung des Schadensersatzanspruchs verlangen ?
3. Ändert sich etwas an den Ergebnissen von 1., wenn der Wert der von B stammenden Wertpapiere zur Zeit von B's Tod ebenfalls etwa 1 Million Euro betragen und C im notariellen Vertrag gegenüber A auf ihren Pflichtteil nach B und nach A verzichtet hätte ?

Hinweis für die Bearbeitung:

Zu allen drei Fragen ist gutachtlich Stellung zu nehmen. Vorschriften des Notarrechts (BNotO) und des Beurkundungsrechts (BeurkG) sind hierbei **nicht** zu berücksichtigen.